

rement, le coucher qui lui est nécessaire, à lui et à sa famille, il y a lieu d'admettre que, dans le cas d'une succession répudiée, l'office « donne aux héritiers » les objets insaisissables faisant partie de la succession qu'ils ont déclinée.

Au surplus, c'est dans le sens qui vient d'être indiqué que s'est déjà prononcée la jurisprudence du Conseil fédéral (*Archives* III, 26).

Par ces motifs,

La Chambre des poursuites et des faillites
prononce :

Le recours est écarté, et la décision du 27 avril 1896 est maintenue.

118. Entscheidung vom 4. Juni 1896 in Sachen Näff.

I. Am 24. November wurde bei J. Näff vom Betreibungsamt Altstätten für eine Forderung des J. Wabertscher in Langnau eine Pfändung vorgenommen, wobei der Schuldner laut der Pfändungsurkunde auch verschiedene Gegenstände, die er als Kompetenzstücke hätte beanspruchen können, in Pfändung gab. Am 3. Dezember wurde laut Vermerk auf der nämlichen Urkunde die Pfändung für eine inzwischen angemeldete zweite Forderung des nämlichen Gläubigers ergänzt und auf verschiedene andere Gegenstände ausgedehnt, die dem Schuldner nach Art. 92 des Betreibungsgesetzes zweifellos hätten belassen werden müssen, wenn er nicht freiwillig auf die Wohltat der Bestimmung verzichtet hätte. Später wurde der Mehrerlös der Gegenstände auch noch für andere Gruppen gepfändet.

II. J. Näff rief dann den Konkurs an. Die sämtlichen gepfändeten Gegenstände wurden zur Masse gezogen. Hierüber hat sich Näff beim Gerichtspräsidenten des Bezirkes Oberreintal beschwert. Dieser stellte fest, der Schuldner habe zugegeben, daß er die Kompetenzstücke freiwillig in die Pfändung gegeben habe und erklärte dieselben demzufolge als zur Masse gehörend. Gleich entschied am 7. Mai 1896 die kantonale Aufsichtsbehörde unter

Verweisung auf einen in ihrem Amtsbericht von 1895 mitgeteilten Entscheid.

III. Hiegegen hat J. Näff an das Bundesgericht recurriert: Der Gläubiger der ersten Pfändung sei für seine Forderung zu einem bedeutenden Teile ausgelöst, und zwar sei es die Absicht des Schuldners gewesen, in erster Linie die gepfändeten Kompetenzstücke frei zu bringen. Nur für die erste Pfändung aber habe der Schuldner sich mit der Pfändung von Kompetenzstücken einverstanden erklärt. Überhaupt finde Art. 199 des Betreibungsgesetzes auf Kompetenzstücke, die mit Einwilligung des Schuldners gepfändet worden seien, keine Anwendung. Jedenfalls hätte er auch auf diese Folgen seines Verzichtes aufmerksam gemacht werden sollen. Zudem befänden sich unter den gepfändeten Gegenständen solche, die der Ehefrau des Rekurrenten gehörten, die ihre Zustimmung nicht erteilt habe; diese seien deshalb ohne weiteres aus der Pfändung gefallen.

Demgemäß wurde beantragt, es möchte der Entscheid der Vorinstanz aufgehoben und die Überlassung der Kompetenzstücke an den Rekurrenten verfügt werden.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Wenn zunächst behauptet wird, unter den gepfändeten Gegenständen befänden sich solche der Ehefrau des Schuldners, die ihr ohne weiteres überlassen werden müßten, so kann hierauf schon deshalb nicht eingetreten werden, weil die Behauptung vor der kantonalen Aufsichtsbehörde nicht aufgestellt worden ist, sodaß ein Entscheid über diese Frage nicht vorliegt. Überdies wäre die Ansprache der Ehefrau zunächst jedenfalls nicht auf dem Wege der Beschwerde geltend zu machen, sondern es hätte sich dieselbe vorerst an den Betreibungsbeamten, oder jetzt an den Konkursverwalter wenden sollen, die dann nach Art. 106 ff. oder nach Art. 242 des Betreibungsgesetzes über die Ansprache hätten verfügen müssen.

2. Urkundlich steht fest, daß der Rekurrent auf die Kompetenzqualität der Gegenstände, die ihm am 24. November 1894 gepfändet worden sind, verzichtet hat. Dieser Verzicht erstreckte sich aber auch auf die Ergänzungspfändung vom 3. Dezember 1894,

die ohne neuen Ingreß auf dem nämlichen Dokumente verurkundet ist. Nach den eigenen Angaben des Rekurrenten nun sind die Forderungen, für welche die beiden Pfändungen vom 24. November und 3. Dezember 1894 vorgenommen worden sind, nicht völlig getilgt, sodaß die Pfändungen auch fortbestanden, als der Konkurs eröffnet wurde. Denn es hafteten sämtliche Pfänder für die gesamten Forderungen, und durch geleistete Teilzahlungen wurden nicht einzelne Gegenstände nach der Wahl des Schuldners von der Pfändung befreit. Zudem sind die Gegenstände später auch noch für andere Gläubigergruppen gepfändet worden, und wenn die untere kantonale Aufsichtsbehörde feststellte, der Schuldner anerkenne, die Gegenstände freiwillig in die Pfändung gegeben zu haben, so bezieht sich diese Anerkennung doch jedenfalls auf alle Pfändungen, die stattgefunden hatten.

Waren aber bei der Eröffnung des Konkurses die Kompetenzstücke des Gemeinschuldners infolge seines Verzichtes auf die Kompetenzqualität rechtsgültig gepfändet, so mußten dieselben, wie dies mehrfach von der obersten Aufsichtsbehörde, und auch von der obern Aufsichtsbehörde des Kantons St. Gallen entschieden worden ist, nach Art. 199 in die Masse gezogen werden; vergl. die Entscheide des Bundesrates i. S. Siegenthaler und Spinler-Solleder, Archiv II, Nr. 20, und den im Amtsbericht der Aufsichtsbehörde des Kantons St. Gallen von 1895, Seite 11, angeführten Entscheid. Hinreichende Gründe, um von dieser Praxis abzuweichen, liegen nicht vor, und es muß deshalb beim Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörde sein Bewenden haben.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs ist abgewiesen, sodaß es bei der Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde sein Bewenden hat.

119. Entscheid vom 11. Juni 1896 in Sachen Zürcher.

Am 18./20. Januar 1896 erließ das Betreibungsamt Bern-Stadt auf Begehren des Wilhelm Schmid in Olten für eine Forderung von 250 Fr., abzüglich 23 Fr. 40 Cts., einen Zahlungsbefehl an Frau Elisabeth Zürcher-Ziegler und deren Ehemann. Am 21. Januar brachte Frau Zürcher den Zahlungsbefehl an das Betreibungsamt Bern-Stadt. Auf Befragen bemerkte sie, sie habe da einen Rechtsvorschlag. Auf dem Zahlungsbefehl war von der Hand des Sohnes der Eheleute Zürcher unter der Rubrik Rechtsvorschlag angemerkt: „Nicht verpflichtet. Elisabeth Zürcher“ und „Zu den 23 Fr. 40 Cts. obigen Abzug, bestreite ich noch ferner 50 Fr. J. Zürcher.“ Auch die beiden Unterschriften hatte der Sohn Zürcher beigelegt.

Trotzdem wurde gegen Frau Zürcher am 18. Februar 1896 eine Pfändung ausgeführt. Nachdem sie dann die Abschrift der Pfändungsurkunde erhalten hatte, führte sie mit Eingabe vom 5. März 1896 gegen das Betreibungsamt Bern-Stadt Beschwerde bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, worin sie nach Darlegung der Verhandlungen, die zwischen der Schuldnerin und ihrem Anwalte einerseits, dem Betreibungsamt andererseits stattgefunden hatten, hauptsächlich geltend machte, daß der Rechtsvorschlag der Frau Zürcher gültig sei und die Betreibung gehemmt habe; deshalb wurde beantragt, die Aufsichtsbehörde möchte

1. das Betreibungsamt Bern-Stadt anweisen, den auf dem Nebendoppel-Zahlungsbefehl für Wilhelm Schmid ca. Eheleute Zürcher enthaltenen und dem Betreibungsamt Bern-Stadt rechtzeitig zugestellten Rechtsvorschlag gegen die Betreibung des Wilhelm Schmid von 250 Fr. als einen gültigen Rechtsvorschlag zu behandeln;

2. das vom Betreibungsamt Bern-Stadt gegen Frau Elisabeth Zürcher geb. Ziegler seit der Zustellung des Rechtsvorschlages derselben durchgeführte Betreibungsverfahren als gesetzwidrig aufzuheben.

Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab: In dem vom Sohne Zürcher herrührenden Verbal auf der Pfän-